

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1936

Ausgegeben am 7. März 1936

12. Stück

74. Verordnung: Neufestsetzung des Wortlautes der Heeresbeamtendisziplinarvorschrift.

75. Kundmachung: Wandstärke von Gasleitungsrohren.

76. Verordnung: Diplomlaufmannverordnung.

74. Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betrauten Bundeskanzlers, womit der Wortlaut der Heeresbeamtendisziplinarvorschrift neu festgesetzt wird.

Auf Grund des Artikels II der Heeresbeamtendisziplinarnovelle, B. G. Bl. Nr. 68/1936, wird verordnet:

§ 1. Die mit der Verordnung der Bundesregierung B. G. Bl. Nr. 365/1925 ausgegebene und durch die Verordnungen B. G. Bl. Nr. 206/1933 und 280/1935 abgeänderte Vorschrift über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Beamte der Heeresverwaltung (Heeresbeamtendisziplinarvorschrift — S. B. D. B.) wird neuerlich abgeändert, wie folgt:

1. Im § 6 entfallen die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5.

2. Der dritte Absatz des § 20 hat zu lauten:

„(3) Die Beisitzer bestellt der Bundesminister für Landesverteidigung aus der Zahl der Offiziere der Sonderdienste und Heeresbeamten, die im Zuständigkeitsbereiche der Disziplinarcommission dienstlich verwendet werden.“

3. Der § 22 wird folgendermaßen abgeändert:

Der Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Die Disziplinarjenate bestehen

1. bei den Disziplinarcommissionen erster Instanz: aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Offizier der Sonderdienste.

Beisitzer sind ein Offizier der Sonderdienste und ein Heeresbeamter; der Heeresbeamte soll tunlichst dem gleichen Dienstzweig wie der Beschuldigte angehören;

2. bei der Disziplinarobercommission:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der Gerichte in Wien.

Beisitzer sind zwei Offiziere der Sonderdienste und zwei Heeresbeamte; die Heeresbeamten sollen tunlichst dem gleichen Dienstzweig wie der Beschuldigte angehören.“

Nach Absatz 2 werden als Absatz 3 und Absatz 4 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Auf Ansuchen des Beschuldigten ist in Senaten der Disziplinarcommissionen erster Instanz auch die zweite, in Senaten der Disziplinarobercommission auch die dritte und vierte Beisitzerstelle mit Offizieren der Sonderdienste zu besetzen.

(4) Bevor der Vorsitzende den Senat mit einer Disziplinarsache befaßt, hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, das nach Absatz 3 zulässige Ansuchen zu stellen, und ihm hiefür eine kurze Frist offenzuhalten, die in der Regel drei Tage nicht übersteigen soll. Ein verspätetes Ansuchen um Änderung der Senatszusammensetzung oder der Widerruf eines rechtzeitig gestellten Ansuchens hat unberücksichtigt zu bleiben.“

4. Im zweiten Absatz des § 25 werden nach den Worten „der ihnen unterstehenden“ die Worte „Offiziere und“ eingefügt.

5. Die beiden ersten Absätze des § 26 haben zu lauten:

„(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen hat der Bundesminister für Landesverteidigung bei jeder Disziplinarcommission einen Disziplinaranwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern aus der Zahl der im Zuständigkeitsbereiche der Disziplinarcommission dienstlich verwendeten Offiziere auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen.“

75. Kundmachung des Bundesministers für Handel und Verkehr, betreffend die Wandstärke von Gasleitungsrohren.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung B. G. Bl. Nr. 63/1936, betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gasregulativs, R. G. Bl. Nr. 176/1906, wird das zulässige Ausmaß der Abweichung von der für Gasleitungsrohre vorgeschriebenen Mindestwandstärke mit ± 15 Prozent festgesetzt.

Stofinger

76. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzler, betreffend die Ermächtigung der Hochschule für Welthandel, den akademischen Grad „Diplomkaufmann“ zu verleihen (Diplomkaufmannverordnung).

Auf Grund des § 1, B, Punkt 3, des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Die Hochschule für Welthandel in Wien ist ermächtigt, den akademischen Grad „Diplomkaufmann“ jenen Absolventen über ein von ihnen zu stellendes Ansuchen zu verleihen, welche das Diplom dieser Hochschule nach der bis zum November 1930 in Geltung gestandenen Studien- und Prüfungsordnung erworben haben, wenn sie außerdem

- a) eine freie schriftliche Arbeit nach den bezüglichen Bestimmungen der mit Verordnung B. G. Bl. Nr. 318/1930 verkautbarten Studien- und Prüfungsordnung vorlegen und diese als hinreichend befunden wird,
- b) schriftliche Klausurarbeiten in einem vom Professorenkollegium vorzuschreibenden Umfange ausführen; Bewerbern, die im kaufmännischen Berufsleben stehen oder eine praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nach Absolvierung der Hochschule für Welthandel in entsprechendem Ausmaß nachzuweisen vermögen, kann die Leistung dieser Klausurarbeiten zum Teil oder auch ganz nachgesehen werden.

(2) Über das Zutreffen der Voraussetzungen und die Verleihung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ wird von der Hochschule für Welthandel eine Urkunde des aus Anlage A ersichtlichen Wortlautes ausgestellt, welche vom jeweiligen Rektor (Prorektor) und vom Leiter der Rektorskanzlei zu fertigen und mit dem Hochdruckstempel der Hochschule zu versehen ist.

(3) Für die Begutachtung der freien schriftlichen Arbeit und der vorgeschriebenen Klausurarbeiten sind die in der Verordnung B. G. Bl. Nr. 82/1931 festgesetzten Tagen von 10 S, beziehungsweise je 2 S, für die Ausfertigung der Urkunden nach Absatz 2 5 S neben der gesetzlichen Stempelgebühr zu entrichten.

§ 2. Über Verlangen wird den Inhabern des akademischen Grades „Diplomkaufmann“, und zwar sowohl jenen, welche ihn nach der dermalen geltenden Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 234/1930 erwarben, als auch solchen, welche ihn nach § 1 dieser Verordnung verliehen erhielten, ein mit Lichtbild versehenes Ausweis nach dem in Anlage B ersichtlichen Muster ausgestellt. Für die Ausfertigung ist eine Taxe von 3 S neben der gesetzlichen Stempelgebühr zu entrichten.

§ 3. (1) Ansuchen um die Verleihung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ nach dieser Verordnung können aus Gründen der öffentlichen Ordnung sowie in Fällen, in welchen sich der Ansuchende eines grob ungebührlichen Verhaltens gegenüber der Hochschule für Welthandel seit Verlassen derselben schuldig gemacht hat, abgelehnt werden. Die Verleihung kann auch von der Erfüllung etwa noch offener Verpflichtungen des Abgängers gegenüber der Hochschule abhängig gemacht werden. Die Ablehnung eines solchen Ansuchens kann nur über einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß des Professorenkollegiums erfolgen und ist schriftlich unter kurzer Angabe des Grundes dem Einreicher bekanntzugeben.

(2) Gegen den Bescheid kann binnen 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr ergriffen werden, die beim Rektorat der Hochschule für Welthandel einzubringen ist.

§ 4. Als Abkürzung für die Bezeichnung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ ist die dem Namen voranzusetzende Form „Dkfm.“ zu verwenden.

§ 5. Die unbefugte Führung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 2 des Gesetzes B. G. Bl. Nr. 266/1935 bestraft.

§ 6. Auf die in dieser Verordnung angeführten Taxen mit Ausnahme der für den Ausweis nach § 2 finden die in der Verordnung B. G. Bl. Nr. 82/1931 unter Abschnitt III angeführten „Allgemeinen Bestimmungen“ Anwendung.

Stofinger

Anlage A.

Herr
Frau, geboren am,
Fräulein

in, Land, hat die vorgeschriebenen Studien an der Hochschule für Welthandel in Wien im Semester 19.. ordnungsgemäß vollendet, die Diplomprüfung an dieser Hochschule am 19.. mit Erfolg abgelegt und den Voraussetzungen der Diplomkaufmannverordnung, B. G. Bl. Nr. 76/1936, entsprochen.

Auf Grund dessen wird ihm (ihr) gemäß § 1 der vorzitierten Verordnung der akademische Grad

Diplomkaufmann

verliehen und hierüber diese Urkunde ausgestellt.

Wien, am 19..

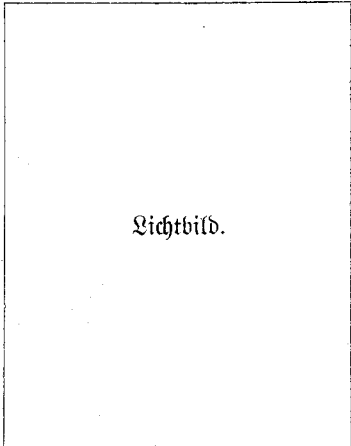
Hochdruckstempel.

.....
Rektor.

Für die Richtigkeit der beaufundeten Angaben:

.....
Leiter der Rektorskanzlei.

Anlage B.

 <p>Lichtbild.</p>	<p>Ausweis,</p> <p>mit welchem gemäß § 2 der Diplomkaufmannverordnung, B. G. Bl. Nr. 76/1936, bestätigt wird, daß</p> <p><u>Herr</u> <u>Frau</u>, <u>Fräulein</u></p> <p>an der Hochschule für Welthandel in Wien den akademischen Grad</p> <p>Diplomkaufmann</p> <p>erworben hat.</p> <p>Wien, am 19..</p> <p>..... Rektor.</p>
<p>..... Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.</p>	

Die vordere Außenseite zeigt das Bundeswappen und den Überdruck „Hochschule für Welthandel in Wien“. Die rückwärtige Außenseite weist die einschlägigen Verordnungsbestimmungen, insbesondere über die Führung der Abkürzung auf.